



# SITZUNGSVORLAGE

Nr. **1 9 - V - 5 0 - 0 0 1 3**

(Jahr - V - Amt - Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) VI

Bundesteilhabegesetz; Auswirkungen zum Stellenplan 2020/2021

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

## Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

## Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

## Bestätigung Dezernent/in

Manjura

Stadtrat

## Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich  
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.  
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz

Stadtkämmerer

## A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind  **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.  
 finanzielle Auswirkungen verbunden.  
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

### I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel  rot  grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling  Investition  Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: \_\_\_\_\_  
 in %: \_\_\_\_\_

### III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um  Mehrkosten  
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
<b>Summe einmalige Kosten:</b>									

<b>Summe Folgekosten:</b>									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

## B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Mit der Vorlage werden die Voraussetzungen im Stellenplan geschaffen, damit die Aufgaben nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und den Hessischen Ausführungsgesetzen zum SGB IX und zum SGB XII ab dem 1. Januar 2020 übernommen werden können.

### Anlagen:

1. Beschluss Magistrat Nr. 0323 vom 7. Mai 2019
2. Beschluss StVV Nr. 0151 vom 23. Mai 2019
3. Struktur der Arbeitsgruppe 500132
4. Berichtswesen 5001 alt und neu
5. Struktur der Abteilung 5107 Eingliederungshilfe und Teilhabe

## C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
  - 1.1 Mit Beschluss Nummer 0323 vom 7. Mai 2019 zur Vorlage 19-V-50-0008 hat der Magistrat Dezernat VI/50/51 ermächtigt, vorab der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung 24,5 VZÄ zur Übernahme der Aufgaben aus dem Bundesteilhabegesetz zu besetzen.
  - 1.2 Die Stellenbewertungen durch Dezernat I/11 in Verbindung mit Dezernat VI/50/51 sind mittlerweile weitgehend abgeschlossen. Die Ausschreibungen sind erfolgt bzw. werden Zug um Zug vollzogen.
  - 1.3 Mit Beschluss Nummer 0151 vom 23. Mai 2019 zur gleichen Vorlage wird der Magistrat Dezernat VI/50/51 gemeinsam mit Dezernat I/11 beauftragt, die stellenplanmäßigen Voraussetzungen für die dauerhafte Aufgabenübernahme aus dem Bundesteilhabegesetz zu schaffen. Diesem Ziel dient diese Vorlage.
2. Es wird beschlossen:
  - 2.1 Zum Stellenplan 2020/2021 werden bei 5001 Materielle Leistungen SGB XII im Sachgebiet 500130 Hilfe zur Pflege stationär eine neue Planstelle Leistungssachbearbeitung A 10/E 9 c TVöD und in der neuen Arbeitsgruppe 500132 Materielle Hilfen in besonderen Wohnformen (Anlage 3) fünf neue Planstellen E 8 TVöD Sachbearbeitung, eine neue Planstellen A10/E 9c TVöD Leistungssachbearbeitung und eine neue Planstelle Arbeitsgruppenleitung A 11/E10 TVöD sowie im Sachgebiet 500120 Grundsatzfragen Materielle Leistungen SGB XII eine neue Planstelle Trainer A 11/E 11 TVöD geschaffen, Kostenstelle 1300172. Die beabsichtigte Organisationsstruktur bei 500130 wird durch Dez. VI/50 i. V. m. Dez. I/11 durch eine Organisationsverfügung geschaffen.
  - 2.2 Zum Stellenplan 2020/2021 wird bei 5004 zur notwendigen Datenanalyse eine neue Planstelle A 11/E 11 TVöD im Umfang 0,5 VZÄ geschaffen, Kostenstelle 1300172.
  - 2.3 Das Kennzahlenmodell (gemäß Anlage 4) zur Steuerung der Personalbedarfe im Bereich 500130 SGB XII wird beschlossen. Es ist keine Erhöhung/Reduzierung der VZÄ beim Stammpersonal des Dezernates VI/5001 erforderlich, da das Personalkontingent monatlich entsprechend der mengenunabhängigen und mengenabhängigen Berechnungsfaktoren angepasst wird.

- 2.4 Die Abteilung 5107 ist in insgesamt vier Sachgebiete zur Sicherung der Aufgaben nach dem BTHG zu gliedern. Aufbau und Stellenzuweisungen erfolgen nach Anlage 5 der Vorlage. Die beabsichtigte Organisationsstruktur wird durch Dez. VI/51 i. V. m. Dez. I/11 durch eine Organisationsverfügung geschaffen.
- 2.5 Bei 5107 werden zum nächsten Stellenplan jeweils eine Planstelle E 5 TVöD Assistenz der Abteilungsleitung, bei 510702 eine Planstelle A11/E11 TVöD Trainer und 11 Planstellen S 12 TVöD Fallmanagement geschaffen, Kostenstelle 1300180.
- 2.6 Für das neue Aufgabengebiet des Fallmanagements für Kinder und Jugendliche mit Behinderung wird eine Kennzahl von 50 Fällen pro Planstelle festgelegt.
- 2.7 Die elf Planstellen für das neue Aufgabengebiet des Fallmanagements erhalten zunächst einen kw-Vermerk, der ab 1. Juli 2022 wirksam wird.
- 2.8 Dezernat VI/51 wird beauftragt, aufgrund der Erfahrungen bis zum Jahresende 2021 einen Bericht zu erstellen, in dem u. a. die Angemessenheit der Kennzahl von 50 Fällen pro Planstelle Fallmanagement evaluiert wird.
- 2.9 Zur finanziellen Abwicklung der Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in örtlicher Zuständigkeit einschließlich der Festsetzung der individuellen Kostenbeiträge und der Kostenerstattungsverfahren werden zum nächsten Haushalt bei 510307 zwei Planstellen A10/E 9 b TVöD Sachbearbeitung geschaffen, Kostenstelle 1300178.
- 2.10 Im Rahmen der neuen Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff. ist für Punkt 2.5 und 2.9 das Personalkontingent des Stammpersonals Dezernat VI ab 1. Januar 2020 um 15 VZÄ in dem Bereich „51 ohne ZD, 5101, 5102, 5105, 5103 BSA, 5109“ zu erhöhen.

## D Begründung

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB XII (Sozialhilfe) in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung) überführt. Gleichzeitig werden sie ausgeweitet und völlig neu gefasst. Darüber hinaus wird in Hessen die bisherige Aufgabenzuordnung zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe sowie zwischen Eingliederungshilfeträger und Sozialhilfeträger verändert. Diese neuen Regelungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft. Aus den komplexen gesetzlichen Regelungen ab dem 1. Januar 2020 sind insbesondere drei gesetzliche Vorschriften herauszustellen:

- Durch die neuen ab 1. Januar 2020 geltenden Vorschriften werden die aktuell geltenden Versorgungsformen ambulant, teilstationär und stationär aufgelöst. Menschen, die bisher in einem Heim speziell für Menschen mit Behinderung lebten und weiter leben werden, sind dann so zu behandeln als handele es sich um eine eigene Wohnung. Der neu eingeführte Begriff für diese Situationen wird unter dem Begriff „besondere Wohnformen“ zusammengefasst. Gleichzeitig werden die Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen getrennt. In der Folge sind den Menschen, die jetzt im Heim leben, künftig in besonderen Wohnformen, die existenzsichernden Leistungen, wie Unterkunft und Lebensunterhalt durch die örtlichen Sozialhilfeträger zu sichern, selbst wenn für die Leistungen der Eingliederungshilfe der LWV als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist.
- Durch die Hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX und zum SGB XII wurde die örtliche Zuständigkeit für alle Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche bis zur Sekundarstufe II festgelegt. Diese Aufgaben werden vollumfänglich vom Amt für Soziale Arbeit als

Eingliederungshilfeträger wahrgenommen. Für Menschen mit Eingliederungshilfebedarf nach Abschluss der Sekundarstufe II oder Erreichen der Volljährigkeit ist der LWV für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig, parallel ist der örtliche Sozialhilfeträger für die existenzsichernden Leistungen zuständig.

- Für die Entscheidung über Teilhabeleistungen sind in Gesamt- und Teilhabeplänen auf der Grundlage einer komplexen Bedarfserhebung insgesamt 28 Sachverhalte gesetzlich vorgeschrieben abzu prüfen. Auf diesen Grundlagen sind die notwendigen Hilfen individuell und personenzentriert auszugestalten. Diese komplexen Anforderungen führen zu einem erheblichen Koordinationsaufwand und führen in der Folge zu weitreichenden Abstimmungsbedarfen mit den betroffenen jungen Menschen, mit Sorgeberechtigten, mit Kooperationspartnern der Eingliederungshilfe, aber auch anderen leistungspflichtigen Rehabilitationsträgern.

Ausgehend von diesen zentralen Veränderungen, die neben vielen anderen ab dem 1. Januar 2020 in Kraft treten, sind die personellen und strukturellen Veränderungen bei Dezernat VI/50/51 festgelegt worden.

Für die existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen wurden dabei die bereits bestehenden Kennzahlen für die Personalbemessung herangezogen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in ca. 1.000 Fällen die existenzsichernden Leistungen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe zusätzlich zum bestehenden Fallbestand zu erbringen.

Der Umfang und die Komplexität der bei 5107 neu zu erbringenden Aufgaben macht es erforderlich, die Abteilung neu zu gliedern.

Es ist ein Fallmanagement aufzubauen für alle Fälle der Eingliederungshilfe in örtlicher Trägerschaft. Für dieses Fallmanagement ist festzuhalten, dass die Aufgabenwahrnehmung denen der Bezirkssozialarbeit (510301) in der Fallsteuerung der Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII am nächsten kommt. Aktuelle Studien zufolge wird dafür eine Personalkennzahl von 1 zu 35 vorgeschlagen. Auf diesen Grundlagen und den Erfahrungen und Vorgehensweisen anderer Städte, wie Darmstadt und Frankfurt (1:40 – 1:70, differenziert nach Schwierigkeitsgrad der Fälle) wurde ein Schlüssel von 1 zu 50 zur Personalbemessung herangezogen. Die zu erbringenden Eingliederungshilfeleistungen beziehen sich auf einen aktuellen Fallbestand von 570 laufenden Fällen. Zusätzlich sind nach derzeitigem Kenntnisstand 80 Fälle vom überörtlichen Träger Landeswohlfahrtsverband (LWV) zu übernehmen.

Die Stellen für das neue Fallmanagement werden vorläufig mit einem kw-Vermerk versehen. Die Angemessenheit der Personalausstattung soll nach Ablauf eines Erfahrungszeitraums von zwei Jahren Gegenstand des Auswertungsberichts sein, der im ersten Quartal 2022 vorgelegt werden wird.

Die gesetzlichen Vorschriften des SGB IX führen ab 1. Januar 2020 neue und kürzere Fristen für die Zuständigkeitsfeststellung bei den Rehabilitationsträgern ein, zu denen auch der örtliche Träger der Eingliederungshilfe gehört. Wird diese Zuständigkeitsfeststellung nicht in der knappen vorgegebenen Frist eingehalten, muss die Leistung in jedem Fall erbracht werden und ggf. in einem aufwändigen Erstattungsverfahren von dem eigentlich zuständigen Rehabilitationsträger zurückgefordert werden. Schon jetzt werden nach den aktuellen Vorschriften zur Weiterleitung von Anträgen auf Eingliederungshilfe zwischen den verschiedenen Rehabilitationsträgern Anträge auf Hilfsmittel von einigen Krankenkassen an die örtlichen Sozialhilfeträger weitergeleitet.

Die neuen gesetzlichen Vorschriften mit ihren knappen Fristen erhöhen das finanzielle Risiko des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe bei der Weiterleitung von Anträgen durch andere Rehabilitationsträger, zum Beispiel der Krankenkassen. Gleichzeitig gilt es in kurzen Fristen zu sichern, dass beim örtlichen Träger eingehende Anträge innerhalb der vorgegebenen kurzen Fristen auf Zuständigkeit geprüft und ggf. an andere zuständige Rehabilitationsträger weitergeleitet werden. Hierzu wird bei 5107 mit der bereits vorhandenen Planstelle 3858 eine Clearingstelle eingerichtet und mit diesen Aufgaben betraut.

Mit den gesetzlichen Regelungen zum SGB IX werden vielfältige Dokumentations- und Berichtspflichten eingeführt. Diese können nur auf der Grundlage EDV-gestützter Fachverfahren gesichert werden. Zur Datenanalyse bei 5001 und bei 5107 als Grundlage für diese Berichte ist die Schaffung einer zusätzlichen Planstelle im Umfang von 0,5 bei 5004 – Team Daten erforderlich.

Die Entwicklung und Umsetzung eines neuen Leistungsprozesses in der Eingliederungshilfe einschließlich der fachlichen Standards der Fallbearbeitung bei personellem Neuaufbau erfordert zur Einarbeitung und Qualitätssicherung den Einsatz einer Trainerstelle. Hier wird auf die guten Erfahrungen im Zusammenhang auf SGB II, SGB VIII und SGB XII Bezug genommen. Zur finanziellen Abwicklung der Teilhabeleistungen in örtlicher Zuständigkeit und der damit verbundenen Realisierung individueller Kostenbeiträge und Kostenerstattungsverfahren werden bei 510307 (wirtschaftliche Jugendhilfe) 2 zusätzliche Planstellen erforderlich. Die Zuordnung zu 510307 erfolgt, weil die Inhalte und Arbeitsvollzüge der finanziellen Abwicklung der Eingliederungshilfe denen der Jugendhilfe in diesem Bereich sehr nahe kommen. Es werden so vorhandene Arbeitsroutinen genutzt sowie Vertretung sichergestellt. Die Orientierung bei der Personalbemessung erfolgt an den dortigen derzeitigen internen Fallbemessungen.

Im Sachgebiet 500130 Hilfe zur Pflege stationär (nach Organisationsverfügung: Hilfen in stationären und besonderen Wohnformen) werden jährlich für bislang rund 850 Wiesbadener Bürgerinnen und Bürger, die in stationären Pflegeeinrichtungen wohnen, Leistungen nach dem 3. Kapitel (HLU), 4. Kapitel (Grundsicherung) und dem 7. Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) bearbeitet. Hinzu kommen für rund 150 Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Dabei ist für die Sozialhilfesachbearbeitung innerhalb von stationären Einrichtungen keine sogenannte Personalkennzahl für ein VZÄ definiert. Es werden standardisiert 100 bis 120 Leistungsberechtigte pro VZÄ bearbeitet und dabei die Ansprüche aus dem SGB XII gem. Kapitel 3 (Leistungen zum Lebensunterhalt), Kapitel 4 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und Kapitel 7 (Hilfe zur Pflege) gewährt.

Durch die neue Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge auf existenzsichernde Leistungen in besonderen Wohnformen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII ab 1. Januar 2020 ist eine Neustrukturierung des Sachgebietes erforderlich. Gleichzeitig entsteht ein zusätzlicher Personalbedarf. Dabei ist nach einem Personalschlüssel von 1:150 pro VZÄ für die Leistungssachbearbeitung auszugehen. Aufgrund des Zuständigkeitswechsels und der geänderten Rechtsgrundlagen sind bereits im Oktober 2019 785 Neuansprüche aufzunehmen, damit eine erste Auszahlung der Ansprüche zum 1. Januar 2020 gewährleistet werden kann.

Für Leistungsberechtigte ohne Krankenversicherungsschutz ist eine Anmeldung nach § 264 SGB V bei der jeweiligen Krankenversicherung vorzunehmen. In welchem Umfang dies erforderlich sein wird, liegen derzeit keine Zahlen des LWV Hessen vor. Ob mit einer Übermittlung von belastbarem Zahlenmaterial durch den LWV Hessen noch zu rechnen ist, bleibt fraglich.

Die Rechtsnachfolge für etwaige Widersprüche und Klagen gegen die Entscheidung des LWV Hessen sowie die Vorgänge zur Realisierung von Unterhaltsansprüchen und der Forderungsansprüche gegenüber den Leistungsberechtigten, sollen mit dem Zuständigkeitswechsel zum 1. Januar 2020 ebenfalls auf den örtlichen Träger übergehen. Da hierzu keinerlei Mengenangaben seitens des LWV Hessen gemacht wurden, bleibt abzuwarten, welche weiteren Aufgaben bzw. Planstellenbedarfe sich ergeben werden.

Für die neuen 100 Leistungsberechtigten mit Ansprüchen nach dem 3., 4. und 7. Kapitel SGB XII sollte sich am bisherigen Standard im Fachbereich orientiert werden. Demzufolge ist für die Bearbeitung der hinzukommenden Fälle eine zusätzliche Stelle nach A10/E 9c TVöD erforderlich. Ebenso muss eine zweite Planstelle Leistungssachbearbeitung A 10 (E 9c TVöD) geschaffen werden, da die fünf zusätzlichen Sachbearbeitungsstellen E 8 TVöD einen entsprechenden Support benötigen.

In Anlehnung an die im kommunalen Jobcenter gemachten Erfahrungen sollen auch im Fachbereich 500130 zukunftsfähige Strukturen geschaffen werden, wie sie für den Bereich der Sozialhilfe 500110 mit Beschluss Nr. 0013 vom 14.02.2019 bereits von der STVV beschlossen wurden.

Daher soll eine Stelle A 11/E10 TVöD als Arbeitsgruppenleitung im Sachgebiet 500130 sowie eine Stelle A 11/E 11 TVöD Trainer im Sachgebiet 500120 geschaffen werden. Eine Umsetzung der neu entwickelten Führungsgrundsätze ist in den aktuellen Strukturen nahezu undenkbar und quasi ausgeschlossen. Zusammen mit Amt 14 sind in den zurückliegenden Jahren fachliche Standards und Verfahren entwickelt worden, deren Fortschreibung es bedarf und zu deren Realisierung es aber auch adäquater Strukturen und Leistungsprozesse bedarf. Dazu kommt, dass es zurzeit im Bereich 500130 wesentliche Arbeitsrückstände und Überlastungsanzeigen gibt, die seitens Dez. I/11 in Verbindung mit Dez. VI/50 aufgegriffen wurden. Letztendlich müssen auch noch von 500120 zusätzliche Aufgaben im Bereich der Bundesauftragsverwaltung übernommen werden, da 500412 Abrechnung Bund dies künftig nicht mehr sicherstellen kann.

Stand heute wird Dez. VI ohnehin zu gegebener Zeit weitere Sitzungsvorlagen erstellen müssen, um weitere Planstellen im Kontext des BTHG zu schaffen, zum Beispiel dann (womit zu rechnen ist), wenn in den künftig in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden liegenden Einzelfällen Unterhaltsprüfungen vorzunehmen sind.

## **II. Demografische Entwicklung**

*(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)*

## **III. Umsetzung Barrierefreiheit**

*(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)*

Die Sitzungsvorlage dient ausschließlich der Sicherung von Existenzsicherungs- und Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung, soweit sie durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe zu erbringen sind.

## **IV. Ergänzende Erläuterungen**

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

## **V. Geprüfte Alternativen**

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Die Leistungen der Existenzsicherung und Teilhabe in örtlicher Zuständigkeit für Menschen mit Behinderung sind bundes- und landesgesetzlich normiert und gehören somit zu den Pflichtaufgaben.

Wiesbaden, 25. Juli 2019

50

Werner (4404/ww)

51.4 dezentrale  
Steuerungsunterstützung  
(4261/bu)

Manjura  
Stadtrat